

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jules Philippin, eidg. Oberst, in Neuenburg, Präsident;
Jules Grantjean, Oberstl. im Artilleriestab, in La Chaux-de-fonds,
Vize-Präsident;
Louis de Berret, Oberstl. im Artilleriestab, in Neuenburg, Be-
richterstatter;

Henri Sacc, eidg. Major, in Colombier, bei Neuenburg, Sekretär;
Georges Louis Quinche, Major der Infant., in Neuenburg, Kassier.

Nach Einsichtnahme der auf uns übergegangenen laufenden
Geschäfte hat das abgetretene Centralkomite unter dem 17. Okt.
1868 die Sektionen aufgefordert, ihm bis zum darauffolgenden
Monat Dezember ihre Ansichten über den Entwurf einer Re-
organisation des Heeres mitzutheilen. Es war die Absicht des
abgetretenen Komites, die Anschauungen der Sektionen in einem
Generalbericht zu verwerthen, welcher dem Lit. Bundesrath und
dem Lit. eidgenössischen Militärdepartement überreicht werden sollte.

Aus uns unbekanntem Gründen haben die Sektionen diese
Aufforderung des Jünger Komites nicht beantwortet, und wir
wenden uns deshalb ebenfalls mit der Bitte an Sie, sich unge-
säumt mit diesem wichtigen Gegenstande zu beschäftigen.

Es ist nunmehr gewiß, daß die Lit. Bundesversammlung sich
erst nach ihrer periodischen Erneuerung mit der Frage der Re-
organisation des Heeres befassen wird. Dieser Umstand gewährt
den Sektionen und dem Centralkomite die erwünschte Zeit zu den
sie betreffenden Arbeiten.

Damit dieselben von dem Lit. Bundesrath und dem Lit. Mil-
itärdepartement benutzt werden können, ist es indessen notwendig,
sie den genannten Behörden bis Ende Juni d. J. einzufenden.

In Folge dessen, theure Eidgenossen, haben wir folgenden Be-
schluß gefaßt, welchen wir uns beehren, zur Kenntniß der Sek-
tionen zu bringen, indem wir eine jede auf das Dringendste ein-
laden, in Allem was sie betrifft an der Ausführung der Aufgabe
mitzuwirken.

1. Die Sektionen sind eingeladen:

- a) Den vom eidg. Militärdepartement in seinem Bericht vom
1. Nov. 1868 eingereichten Entwurf einer Heeresorgani-
sation zu diskutieren;
- b) ihre Bemerkungen über diesen Entwurf dem unterzeichneten
Komite spätestens bis zum 15. Juni d. J. zu übersenden.

2. Das Centralkomite wird die von den Sektionen eingegangenen
Bemerkungen in einen Generalbericht zusammenfassen, den
es am nächsten 30. Juni mit den Originalberichten an den
Lit. Bundesrath einsenden wird.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Lit. eidg. Militärdeparte-
ment mitgetheilt werden.

Theure Waffenbrüder, getreue und liebe Eidgenossen!

Es scheint uns überflüssig, Sie auf die Wichtigkeit des Gegen-
standes aufmerksam zu machen, den wir uns hiermit beehren, den
Sektionen vorzulegen.

Jeder Entwurf einer Heeresorganisation (und derjenige, welcher
uns vorliegt, in besonders hohem Grade) regt nicht bloß rein
militärische Fragen an, sondern zieht die Aufmerksamkeit der Bür-
ger auf die mannigfachen und wichtigsten Fragen der Politik,
der Nationalökonomie und des Finanzwesens.

In unserem theuren Vaterlande berührt mehr als in irgend
einem anderen Lande die Zusammensetzung und Organisation der
Armee den Lebensnerv der Nation.

Dieser Hinweis genügt für die Offiziere unserer Armee, um
uns ihre Mitwirkung und die der Sektionen an dem Werke der
sorgfältigen Prüfung zu sichern, zu dem wir sie hiermit einladen.

Ohne irgendwie auf die Form der von uns erbetenen Arbeiten
bestimmend einwirken zu wollen, und bloß zu dem Zwecke einer
leichteren Anordnung des Mitgetheilten in dem von uns auszu-
führenden Generalbericht, ersuchen wir die Sektionen, so weit es
möglich, ihre Bemerkungen in folgende Kapitel unterzubringen:

- I. Allgemeine Betrachtungen, — politische — ökonomische, —
finanzielle, u.
- II. Zusammensetzung und numerische Stärke des Heeres.
- III. Die Dienstdauer im Allgemeinen.
- IV. Centralisation des Unterrichts; Dauer des Instruktions-
dienstes.
- V. Organisation der taktischen Einheiten.

VI. Ernennung der Offiziere.

VII. Numerische Stärke und Organisation der Divisionen.

VIII. Organisation der Depots.

IX. Bewaffung, Ausrüstung und Kleidung.

X. Zusammensetzung und Organisation des Generalstabs.

XI. Gründung der Territorial-Divisionen.

XII. Schlußbetrachtungen.

Indem wir auf Ihre patriotische Mitwirkung an der uns über-
tragenen Aufgabe zählen, senden wir Ihnen, theure Waffenbrüder,
getreue und liebe Eidgenossen, unsern herzlichsten Gruß.
Im Namen des Centralkomites der Schweiz. Militär-Gesellschaft:

Der Präsident: Der Sekretär:
Philippin, eidg. Oberst. Sacc, eidg. Major.

Ausland.

Norddeutschland. (Zur Frage der Kriegsversicherung.)
Die Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank in Berlin hat für
diese Branche einen Prospekt ausgegeben, wonach sie ihren Mit-
gliedern nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit die volle Ver-
sicherungssumme auch für den Fall gewährleistet, daß der Tod
durch den Krieg oder in dessen Folge eintritt. Die Bedingungen,
unter denen die Bank diesen Modus aufzunehmen geneigt, sind
kurz folgende: Die Mitglieder der Kriegsversicherung werden in
drei Gefahrstufen getheilt, nach welchen die Kriegsprämien er-
hoben werden: 1) aktive Offiziere aller Chargen, 2) selbstständige
Militärbeamte, inaktive aber dienstpflichtige Offiziere und Sol-
daten vom Feldwebel abwärts, 3) nicht selbstpflichtige Militär-
beamte und heerespflichtige Personen aller Chargen. Neben einem
Eintrittsgelde von 2/30 der Versicherungssumme, wovon der vierte
Theil als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Bank fließt,
zahlen die Mitglieder einen Zuschlag von jährlich resp. 2/3, 1/2
und 1/3 % der Versicherungssumme so lange, bis für die ver-
sicherten Gefahrstufen 10% resp. 7 1/2 % und 5 % des ver-
sicherten Kapitals jedes einzelnen Mitgliedes angesammelt worden
sind. Von da ab wird die Kriegsprämie auf die Hälfte ermäßigt
und so lange fortgehoben, bis die Höhe der Beiträge jedes Mit-
gliedes an den Kriegsfond nach Maßgabe der Gefahrstufen resp.
20%, 15% und 10% der versicherten Summe erreicht hat.
Die angesammelten Zinsen sollen noch zur Verstärkung der Fonds,
welche abgesondert von den sonstigen Fonds der Bank verwaltet
werden, dienen. Dieser Fond wird im Falle eines Krieges durch
die von der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank angesammelte
Reserve für jedes einzelne durch den Krieg oder in Folge des-
selben versterbende Mitglied der Kriegsversicherung verstärkt. So-
bald die Mobilmachung ausgesprochen ist, werden die jährlichen
Kriegsprämien sofort und so oft nacherhoben als nöthig ist, damit
für die drei Gefahrstufen mindestens resp. 5%, 3 3/4 % und
2 1/2 % der Versicherungssumme jedes einzelnen Mitgliedes in
dem Kriegsfond vorrätzig sind. Die in der 1. und 2. Gefahr-
stufe Versicherten, welche in eine höhere Gefahrstufe einrücken,
haben von da ab die für diese Gefahrstufe normirte Kriegs-
prämie zu entrichten. Nach beendigtem Kriege und nach Rück-
tritt des Versicherten in die resp. geringere Gefahrstufe wird
wiederum die geringere Kriegsprämie erhoben. Wird die ver-
sicherte Summe bei der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank
fällig, ohne daß während der Versicherungs-Dauer ein Krieg aus-
gebrochen, durch welchen der Kriegsfond in Anspruch genommen
worden, so erhält der Versicherte aus dem Kriegsfond auf Ver-
langen die eingezahlten Kriegsprämien ohne Zinsen zurück. Hat
jedoch ein Krieg stattgefunden, so findet die Zurückgabe der ein-
gezahlten Kriegsprämien nur so weit statt, als dieselben durch
Kriegsschäden nicht in Anspruch genommen wurden. Stirbt der
Versicherte im Kriege oder während und in Folge desselben, so
zahlt die Nordd. Lebensversicherungs-Bank an den Kriegsfond die
volle rechnungsmäßige Reserve des Versicherten. Die Kriegs-
versicherung tritt ein Jahr nach ihrem Abschluß in Kraft.

Was uns bei Durchsicht dieser, dem Prospekt entnommenen
Bedingungen am meisten auffällt, ist die Bestimmung, wonach
bei eintretender Mobilmachung die Leistungen der Mitglieder in
einer Weise in Anspruch genommen werden können, welche nach
unseren Anschauungen nicht wohl durchführbar sind. Man be-
denke, daß die Kriegsversicherung, wie überhaupt die Lebensver-
sicherung nur für verheiratete Militärs einen realen Werth
haben kann. Wird die Mobilmachung ausgesprochen, so treten
an den Militärs als Familienvater Pflichten heran, welche ihn
zwingen, seine disponiblen Gelder für den Lebensunterhalt seiner
Familie zu verwenden, die er in Nahrungsorgen nicht zurück-
lassen kann! Wo soll er in solchen, an sich schon geldknappen
Zeiten die nöthigen Mittel zur Zahlung seiner Kriegsprämien
hernehmen? Wird da nicht oft die ganze Versicherung illusorisch
werden und zum Nachtheil der Versicherten erblich? Wir fürch-
ten, daß dieser Punkt derjenige ist, an welchem sich viele Militärs
und Landwehrlente mit Recht stoßen werden und möchten vor
allen Dingen den Rath geben, Mittel und Wege ausfindig zu
machen, wie diese Frage günstiger für die Versicherten gelöst
werden kann. (Versicherungszettlung des Aktionärs.)